

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 15. Januar 2014 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Zivilrecht

- > Zur Verjährung von Ansprüchen gegen einen als Mittelverwendungskontrollleur fungierenden Wirtschaftsprüfer

Prospekthaftungsrecht

- > Zur Aufklärungspflicht über eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeiten der Beteiligung an geschlossenen Fonds

Zivilrecht

- > Zur Verjährung von Ansprüchen gegen einen als Mittelverwendungskontrollleur fungierenden Wirtschaftsprüfer

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Der BGH hat in einem Urteil vom 11. April 2013 (Az. III ZR 79/12), bestätigt durch Urteil vom 31. Oktober 2013 (Az. III ZR 164/12), entschieden, dass der § 51a Wirtschaftsprüferordnung (WPO) alte Fassung (a.F.) als spezialgesetzliche Verjährungsnorm für Ansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten aus einem Mittelverwendungskontrollvertrag Anwendung finden kann.

In den nahezu identischen Sachverhalten fungierte die beklagte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Mittelverwendungskontrollleurin für einen Medienfonds. Die Anleger beteiligten sich im Jahre 2000 bzw. 2001 an den jeweiligen Fonds und begehren nun Schadensersatz von der

Beklagten. Mit ihrer im Jahr 2010 erhobenen Klage machen sie geltend, dass die Beklagte ihre Aufklärungspflicht aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag verletzt habe, indem sie es unterlassen hat, die Anleger darüber aufzuklären, dass eine funktionierende Mittelverwendungskontrolle auf Grundlage des bestehenden Mittelverwendungskontrollvertrages von Beginn an nicht zu erreichen gewesen sei und entsprechend in der Praxis nicht umgesetzt wurde. Der BGH hat einen vertraglichen Anspruch der Kläger verneint, da die etwaige Forderung gemäß § 51a WPO a.F. verjährt ist.

Gemäß § 51a WPO a.F. verjährt der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist. Der zum 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) aufgehobene § 51a WPO a.F. findet nach der Übergangsregelung des § 139b Abs. 1 WPO auf den im vorliegenden Rechtsstreit erhobenen Anspruch noch Anwendung. Zwar ist hiernach für die am 1. Januar 2004 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche auf Schadensersatz die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren maßgeblich. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verjährungsfrist des § 51a WPO a.F. früher als die regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB, beginnend ab dem 1. Januar 2004, abläuft. Dies ist hier der Fall. Während die 2004 beginnende Regelverjährungsfrist des § 195 BGB nicht vor dem 31. Dezember 2006 ablaufen konnte, war der etwaige Schadensersatzanspruch der Klägerin nach Maßgabe des § 51a WPO a.F. spätestens am 11. November 2006 verjährt.

Dabei ist die Regelung des § 51a WPO a.F. nicht lediglich auf die unmittelbaren Ansprüche der Fondsgesellschaft als Auftraggeber gegen den Wirtschaftsprüfer anzuwenden. Vielmehr erfasst sie auch Schadensersatzansprüche der Anleger, die vorliegend in den Schutzbereich des Vertrages als Dritte mit einbezogen wurden. Voraussetzung ist zum einen, dass die drittbeschützenden Pflichten aus dem Vertrag verletzt wurden, zum anderen, dass der Wirtschaftsprüfer sich in diesem Vertrag zu einer Leistung verpflichtet, die zum Berufsbild des Wirtschaftsprüfers

gehört. Letzteres sieht der BGH für die Übernahme der Mittelverwendungskontrolle als gegeben an. Neben den in § 2 Abs. 1 WPO explizit genannten Tätigkeiten, kann auch eine Tätigkeit, die dem Wirtschaftsprüfer aufgrund seiner berufsspezifischen Sachkunde und Erfahrung auf betriebswirtschaftlichem Gebiet übertragen wird, für eine solche Qualifizierung sprechen. Bei Anlagemodellen wie dem vorliegenden – so das Gericht – kommt der Funktion des Mittelverwendungskontrolleure eine zentrale Aufgabe zu. Dabei erzeugt deren Wahrnehmung durch einen Wirtschaftsprüfer vor allem im Hinblick auf dessen spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse Vertrauen in die Seriosität der Anlage.

Die Verjährungsfrist des § 51a WPO a.F. beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist. Da die Kläger ihre Forderung aus dem Vorwurf herleiten, der Beklagte habe es unterlassen, vor den Beitritten über die behaupteten Mängel der Mittelverwendungskontrolle aufzuklären, bestünde ein hieraus erwachsener Schaden in der Eingehung der Beteiligung und wäre demnach mit Eintritt der rechtlichen Bindung der Beteiligungsentscheidungen in den Jahren 2000 bzw. 2001 entstanden. Die fünfjährige Verjährungsfrist wäre in Bezug auf etwaige Schadensersatzansprüche damit in den Jahren 2005 bzw. 2006, mithin vor der Klagerhebung im Jahre 2010, abgelaufen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass deliktische, also nicht vertragliche, Ansprüche von vorstehenden Ausführungen unberührt bleiben. So hat auch der BGH die Fälle zur diesbezüglichen Entscheidungsfindung zurückverwiesen. Insgesamt ist in etwaigen Streitfällen genauestens zu prüfen, welche Verjährungsregelung letztlich einschlägig ist.

Prospekthaftungsrecht

> Zur Aufklärungspflicht über eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeiten der Beteiligung an geschlossenen Fonds

Von Meike Farhan, Rödl & Partner Hamburg

Das OLG Frankfurt hat in einem Urteil vom 11. September 2013 (Az. 1 U 314/11) entschieden, dass die Angabe im Verkaufsprospekt, ein organisierter Markt, wie etwa eine Aktienbörse, bestehe für Beteiligungen an geschlossenen Fonds „derzeit“ nicht, für sich genommen nicht als Prognose dahingehend zu verstehen ist, ein derartiger Markt werde in absehbarer Zeit errichtet werden. Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin und ihr Ehemann zeichneten nach vorausgehender Beratung einen Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR. Mit ihrer Klage und der hier streitgegenständlichen Berufung verlangt die Klägerin nunmehr Schadensersatz und Rückabwicklung ihrer Beteiligung an dem Fonds unter Berufung auf eine unzureichende Information und Beratung. Unter anderem führt sie an, dass ihr im Rahmen des Beratungsgespräches mitgeteilt wurde, die Beteiligung sei jederzeit zum Nennwert an einer Börse zu verkaufen, was von dem in Anspruch genommenen Gründungsgesellschafter bestritten wird. Im Prospekt des Immobilienfonds heißt es „[...] Grundsätzlich kann jeder Anleger über seine Beteiligung frei verfügen. Ein organisierter Markt, wie etwa eine Aktienbörse, existiert derzeit für Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds nicht.“ Das Gericht ist zu der Auffassung gelangt, dass die Entscheidung der Klägerin zum Erwerb der Beteiligung nicht auf einer unzutreffenden Unterrichtung über deren eingeschränkte Fungibilität beruht.

Das Gericht führt in seiner Begründung aus, dass der Anleger über die für seinen Zeichnungsentschluss wesentlichen Umstände, neben der mündlichen Beratung, auch durch einen inhaltlich zutreffenden Prospekt unterrichtet werden kann. Die vorstehend zitierten Angaben zur eingeschränkten Fungibilität der Fondsanteile reichten ihrem Inhalt und ihrer Gestaltung nach aus, da auf die Schwierigkeiten eines etwaigen Weiterverkaufs zu genüge hingewiesen wird. Nach Auffassung des Gerichts ist es dabei selbstverständlich, dass der Anleger – wie bei jedem anderem Vermögensgegenstand – nicht ohne Weiteres mit einem Wiederverkauf zum Nominalwert rechnen kann. Denn stets sei durch den verkaufswilligen Inhaber, zunächst ein Käufer zu den ihm genehmen Konditionen zu finden. Die Prospektangabe, es gebe derzeit für die Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds keinen organisierten Markt wie etwa eine Aktienbörse, ist nach Ansicht des Gerichts keine Aussage des Inhalts zu entnehmen, dies werde sich demnächst ändern, so dass Anteile ohne Weiteres veräußert werden könnten. Die Angabe beschränke sich ersichtlich auf eine Beschreibung der bei Prospekterstellung gegebenen und konkret absehbaren Situation. Damit grenzt sich das OLG Frankfurt von einer Entscheidung des OLG Köln vom 19. Juli 2011 (Az. I-24 U 172/10) ab, welches eine ähnliche Prospektaussage als Prognose für einen demnächst entstehenden öffentlichen Zweitmarkt ausgelegt hat. Das OLG Frankfurt sieht darin eine Überbewertung einer Prospektaussage, die diese für sich genommen nicht hat.

Da die Klägerin für die vorzitierte Behauptung hinsichtlich der mündlichen Aussage des Beraters über die Fungibilität der Beteiligung sowie für die ebenfalls behauptete verspätete Übergabe des Prospektes beweisfällig geblieben ist, wies das Gericht die Berufung zurück; die Revision wurde – wie auch durch das OLG Köln – nicht zugelassen. Mithin kann hinsichtlich der getroffenen Prospektaussagen keine höchstrichterliche Entscheidung herbeigeführt werden.

Aus Gründen der Vorsicht sollte daher von jeglicher zeitlichen Relativierung hinsichtlich der Entstehung eines organisierten Marktes für Beteiligungen im Prospekt abgesehen werden oder alternativ klargestellt werden, dass die Errichtung eines solchen Marktes nicht zu erwarten ist.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Farhan

Rechtsanwältin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 533

E-Mail: meike.farhan@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 15. Januar 2014

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Petra Brecejl**
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.